OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-153586/7/JS

Datum:
Linz, 5. Mai 2023

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde der Stadtgemeinde B H, x, vom 10.8.2022 gegen den Bescheid der Oö. Landesregierung vom 8.7.2022, GZ: RO-2021-380253/10-Ja, betreffend Versagung der Genehmigung der Änderung Nr. 28 zum Flächenwidmungsplan Nr. 6 den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:

1.1. Mit dem angefochtenen Bescheid vom 8.7.2022 versagte die Oö. Landesregierung (in der Folge: belangte Behörde) in Ausübung des Aufsichtsrechtes die Genehmigung der vom Gemeinderat der Beschwerdeführerin am 18.11.2021 beschlossene Änderung Nr. 28 zum Flächenwidmungsplan Nr. 6 gemäß § 34 Abs. 2 Z 1 und 4 iVm § 2 Abs. 1 Z 7, 8 und 10 sowie § 36 Abs. 1, 2 und 6 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 (Oö. ROG 1994).

1.2. Eine Ausfertigung des Bescheides wurde am Montag, 11.7.2022 (09:36:14), per E-Mail an die Beschwerdeführerin übermittelt, und zwar mit dem Betreff „Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 6/28“ an deren E-Mail Postadresse „gemeinde@bxx-hxx.ooe.gv.at“. Mit E-Mail vom selben Tag bestätigte die Beschwerdeführerin der belangten Behörde in der Folge, das übermittelte E-Mail der belangten Behörde um 09:48:57 gelesen zu haben. Eine (auch) mit dem physischen Verfahrensakt der Beschwerdeführerin übermittelte Ausfertigung des Bescheides langte auf postalischem Weg am Donnerstag, 14.7.2022, bei der Beschwerdeführerin ein.

1.3. Die gegen den Bescheid erhobene Beschwerde vom 10.8.2022 übermittelte die Beschwerdeführerin am Donnerstag, 11.8.2022 per E-Mail an die belangte Behörde.

1.4. Die Beschwerdeführerin weist auf ihrer Website (www.bxx-hxx.ooe.gv.at) darauf hin, dass für die elektronische Kommunikation „die offizielle E-Mail Postadresse gemeinde@bxx-hxxx.ooe.gv.at“ verwendet werden soll. Weiters wird darin darauf hingewiesen, dass die Weiterleitung von an die persönliche E-Mail-Adresse einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters der Beschwerdeführerin übermittelten Anbringen nicht sichergestellt ist.

1.5. Die Beschwerdeführerin führte in der postalischen Korrespondenz mit der belangten Behörde die jeweilige persönliche E-Mail Postadresse des Unterfertigenden am Briefkopf ihrer Schreiben an, beispielsweise beim Schreiben vom 11.4.2022: „bxxxx.rxxxx@bxx-hxxx.ooe.gv.at“. Die mit diesem Schreiben an die belangte Behörde übermittelte Verhandlungsschrift ihres Gemeinderates vom 31.3.2022 wies hingegen im Protokollkopf die offizielle E-Mail Postadresse auf. Für die Übermittlung der Lesebestätigung am 11.7.2022 verwendete die Beschwerdeführerin ebenso die offizielle E-Mail Postadresse. Die Beschwerdeführerin führte ihre offizielle E-Mail Postadresse auch im Kopf der verfahrensgegenständlichen Beschwerde an, für die Übermittlung der Beschwerde an die belangte Behörde verwendete sie hingegen die persönliche E-Mail Postadresse der zuständigen Sachbearbeiterin.

Beweiswürdigung:

2.1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt der belangten Behörde und sowie den übermittelten Verfahrensakt der Beschwerdeführerin. Weiter wurde Einsicht in die Website der Beschwerdeführerin genommen. Im Rahmen des hg. Ermittlungsverfahrens konnte die Beschwerdeführerin zur Frage der Rechtzeitigkeit ihrer Beschwerde Stellung nehmen.

2.2. Zu den Feststellungen im Einzelnen:

2.2.1. Die Feststellungen zum Bescheid und der Beschwerde (Punkte 1.1. bis 1.3.) gründen auf den unbedenklichen Urkunden in den beiden Verfahrensakten. So wurde im Rahmen des hg. Ermittlungsverfahren von der belangten Behörde auch ausdrücklich bestätigt, dass der amtssignierte Versagungsbescheid - zur Fristwahrung - am 11.7.2022 per E-Mail an die Beschwerdeführerin übermittelt wurde. Dies ist für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auch anhand des Verfahrensaktes nachvollziehbar, zumal die Stellungnahme der Beschwerdeführerin vom 11.4.2022 zu den mitgeteilten Versagungsgründen gemäß § 34 Abs. 3 Oö. ROG 1994 am 13.4.2022 bei der belangten Behörde einlangte. Damit musste der angefochtene Bescheid nach Abs. 4 Z 2 par. cit. aber innerhalb von drei Monaten, sohin bis spätestens 13.7.2022, der Beschwerdeführerin zugestellt sein, um eine ex lege Genehmigungserteilung der Flächenwidmungsplanänderung hintanzuhalten. Die Übermittlung des angefochtenen Bescheides per E-Mail am 11.7.2022 wurde von der Beschwerdeführerin im Rahmen ihrer Stellungnahme vom 13.3.2023 zum hg. Verspätungsvorhalt vom 17.2.2023 auch gar nicht bestritten.

2.2.2. Die Feststellungen zur Website der Beschwerdeführerin (Punkt 1.4.) basieren zwanglos auf einer hg. Einsichtnahme im Ermittlungsverfahren, jene zur Korrespondenz (Punkt 1.5.) auf den unbedenklichen Urkunden in den beiden Verfahrensakten.

2.3. Da die Beschwerde schon aufgrund der Urkunden in den beiden Verfahrensakten und der Stellungnahme der Beschwerdeführerin im hg. Ermittlungsverfahren im Ergebnis als verspätet zurückzuweisen ist (vgl. Punkt 3.5.), konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) abgesehen werden.

3. Das Landesverwaltungsgericht beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:

3.1. Nach Art. 130 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit. Nach der Bestimmung des § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist, erfolgen die

Entscheidungen und Anordnungen des Verwaltungsgerichtes gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG durch Beschluss.

3.2. Gemäß § 22 erster Satz Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) ist eine schriftliche Ausfertigung mit Zustellnachweis zuzustellen, wenn wichtige Gründe hierfür vorliegen. Ist das nach Auffassung der Behörde nicht der Fall und wird demgemäß eine Zustellung ohne Zustellnachweis angeordnet, so wird ein Dokument gemäß § 26 Abs. 1 Zustellgesetz (ZustG) zugestellt, indem es in die für die Abgabestelle bestimmte Abgabeeinrichtung eingelegt oder an der Abgabestelle zurückgelassen wird. Gemäß § 37 ZustG können Zustellungen ohne Zustellnachweis auch an einer elektronischen Zustelladresse erfolgen. Das Dokument gilt in diesem Fall mit dem Zeitpunkt des Einlangens beim Empfänger als zugestellt. Bestehen Zweifel darüber, ob bzw. wann das Dokument beim Empfänger eingelangt ist, hat die Behörde Tatsache und Zeitpunkt des Einlangens von Amts wegen festzustellen. Diese Zustellung ohne Zustellnachweis soll nach der ErläutRV (294 BlgNR 23. GP 24 f) auch an einer E-Mail-Adresse möglich sein (vgl. dazu auch VwGH 15.12.2021, Ra 2021/06/0144).

3.3. Der angefochtene Bescheid wurde nach den Feststellungen am Montag, 11.7.2022 per E-Mail an die offizielle E-Mail Postadresse der Beschwerdeführerin übermittelt, was von dieser noch am selben Tag bestätigt wurde. Der angefochtene Bescheid wurde demnach an diesem Tag der Beschwerdeführerin im Sinn des § 37 Abs. 1 ZustG zugestellt.

3.3.1. Wenn die Beschwerdeführerin in ihrer Stellungnahme vom 13.3.2023 dazu vorbringt, dass diese offizielle E-Mail Postadresse keine „elektronische Zustelladresse“ im Sinn des § 2 Z 5 ZustG sei, da sie im Verfahren vor der belangten Behörde nicht als Kommunikation angegeben worden sei, so ist dazu rechtlich auszuführen:

3.3.2. Nach der Legaldefinition des § 2 Z 5 ZustG ist eine „elektronische Zustelladresse“ eine vom Empfänger der Behörde für die Zustellung in einem anhängigen oder gleichzeitig anhängig gemachten Verfahren angegebene elektronische Adresse. Schon die Anführung der E-Mail Postadresse etwa im Briefkopf eines schriftlichen Anbringens oder deren Verwendung in der Kommunikation mit der Behörde macht sie zu einer „elektronischen Zustelladresse“ im Sinn dieser Bestimmung (vgl. dazu VwGH 14.10.2011, 2009/09/0244; vgl. dazu auch *Raschauer* in *Frauenberger-Pfeiler/Raschauer/Sander/Wessely* § 2 ZustG Rz 8;).

3.3.3. Abgesehen davon, dass die Beschwerdeführerin ihre offizielle E-Mail Postadresse im Protokollkopf der – der belangten Behörde mit ihrer (fristauslösenden) Stellungnahme vom 11.4.2022 übermittelten – Verhandlungsschrift ihres Gemeinderates vom 31.3.2022 jedenfalls anführte, mag es stimmen, dass die Beschwerdeführerin im Briefkopf ihrer Korrespondenz mit der belangten Behörde die jeweilige persönliche E-Mail Postadresse des Unterfertigenden anführte. Gleichzeitig wies die Beschwerdeführerin aber zu den Kontaktmöglichkeiten auf ihrer Website ausdrücklich darauf hin, dass für die elektronische Kommunikation mit der Beschwerdeführerin die offizielle E-Mail

Postadresse verwendet werden soll. Ausdrücklich riet sie hingegen von der Verwendung der persönlichen E-Mail-Adresse ihrer Mitarbeiter als – im Ergebnis – unsicher ab.

3.3.4. Da die Beschwerdeführerin sohin selbst auf ihrer Website auf die Möglichkeit einer elektronischen Kommunikation mit ihr hinwies, darin ihre offizielle E-Mail Postadresse als einzig sichere elektronische Kommunikation bekannt gab, und auch in den der belangten Behörde übermittelten Schreiben und Urkunden (verschiedene) E-Mail Postadressen, darunter auch die offizielle E-Mail Postadresse, im Brief- bzw. Protokollkopf anführte, geht das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in diesem konkreten Einzelfall im Ergebnis rechtlich davon aus, dass die belangte Behörde die offizielle E-Mail Postadresse der Beschwerdeführerin zu Recht als eine elektronische Zustelladresse im Sinn des § 2 Z 5 ZustG zur Übermittlung des angefochtenen Bescheides verwenden konnte. Sie konnte damit den angefochtenen Bescheid an der offiziellen E-Mail Postadresse im Sinn des § 37 Abs. 1 ZustG wirksam zustellen.

3.3.5. Selbst wenn man mit der Beschwerdeführerin von einer fehlerhaften elektronischen Zustellung des angefochtenen Bescheides im Sinn des § 37 Abs. 1 ZustG ausgehen würde, so wäre die Zustellung jedoch nach § 7 ZustG geheilt, zumal ihr der Bescheid unstrittig tatsächlich am 11.7.2022 zuging.

3.4. Da der angefochtene Bescheid sohin bereits am Montag, 11.7.2022, an die Beschwerdeführerin rechtswirksam elektronisch zugestellt wurde, löste die nachträglich postalische Zustellung einer zweiten Ausfertigung des Bescheides am 14.7.2022 gemäß § 6 ZustG keine Rechtswirkungen mehr aus. Es war vielmehr nur die erste Zustellung des angefochtenen Bescheides maßgeblich, er galt damit bereits am 11.7.2022 als erlassen (vgl. VwGH 23.11.2011, 2009/11/0022).

3.5. Nach den §§ 7 Abs. 4, 12 VwGVG ist eine Beschwerde gegen einen Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG binnen vier Wochen bei der belangten Behörde einzubringen. Die vierwöchige Beschwerdefrist gegen den am Montag, 11.7.2022 zugestellten Bescheid endete daher für die Beschwerdeführerin spätestens am Montag, 8.8.2022. Die von der Beschwerdeführerin erst am Donnerstag, 11.8.2022, per E-Mail an die belangte Behörde übermittelte Beschwerde ist daher verspätet.

4. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung (vgl. die dazu zitierte Judikatur des VwGH). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Der Beurteilung der entscheidungswesentlichen Frage, ob die Beschwerde rechtzeitig erfolgte, kommt keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack